

Gut, welches Eigentum des Entsendestaates ist oder sich in seinem Besitz oder seiner Nutzung befindet und für konsularische Zwecke gebraucht wird. Das gilt auch für den Erwerb solchen Eigentums, für das der Entsendestaat in jedem anderen Falle rechtmäßig diese Steuern und Gebühren entrichten müßte.

Artikel 22

Eine konsularische Amtsperson oder ein Mitarbeiter des Konsulats, sofern es sich nicht um Bürger des Empfangsstaates oder um in ihm ständig lebende Personen handelt, brauchen von ihren dienstlichen Einkünften keine Steuern und Gebühren an den Empfangsstaat zu entrichten.

Artikel 23

Eine konsularische Amtsperson und ein Mitarbeiter des Konsulats sowie deren im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörige sind, sofern es sich nicht um Bürger des Empfangsstaates oder um Personen, die ständig in ihm leben, handelt, von allen staatlichen und kommunalen Steuern und Gebühren, einschließlich der Steuern und Gebühren für das ihnen gehörende bewegliche Gut, befreit.

Artikel 24

(1) Alle Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die zur dienstlichen Nutzung des Konsulats eingeführt werden, sind von Zollgebühren und Steuern, die im Zusammenhang mit oder auf Grund der Einfuhr erhoben werden, wie die Gegenstände, die zur dienstlichen Nutzung der diplomatischen Vertretung eingeführt werden, befreit.

(2) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen sind von der Zollkontrolle befreit.

Eine konsularische Amtsperson und ein Mitarbeiter des Konsulats sowie deren im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörige sind, sofern es sich nicht um Bürger des Empfangsstaates oder um Personen, die ständig in ihm leben, handelt, hinsichtlich ihres Gepäcks und anderer Gegenstände, die für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind, von Zollgebühren und Steuern, die im Zusammenhang mit oder auf Grund der Einfuhr erhoben werden, genauso wie die entsprechenden Kategorien des Personals einer diplomatischen Vertretung befreit.

(3) Die unter Absatz 2 gebrauchte Bezeichnung „entsprechende Kategorie des Personals der diplomatischen Vertretung“ betrifft Mitglieder des diplomatischen Personals, wenn sie konsularische Amtspersonen sind, und Mitglieder des administrativen und technischen Personals, wenn es sich um Mitarbeiter des Konsulats handelt.

Artikel 25

Alle Personen, die laut diesem Vertrag Privilegien und Immunitäten genießen, sind verpflichtet, unbeschadet dieser Privilegien und Immunitäten, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, einschließlich der Verkehrs- und der Versicherungsvorschriften für Kraftfahrzeuge, einzuhalten.

Artikel 26

Der Empfangsstaat gewährt einer konsularischen Amtsperson und einem Mitarbeiter des Konsulats zur Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Bewegungs- und Reisefreiheit innerhalb des Konsularbezirkes, sofern das nicht seinen Rechtsvorschriften über den Aufenthalt

in Gebieten, in die die Einreise und der Aufenthalt aus Gründen der staatlichen Sicherheit verboten oder eingeschränkt ist, widerspricht.

Kapitel IV

Konsularfunktionen

Artikel 27

(1) Eine konsularische Amtsperson tritt für die Festigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern ein und trägt zur allseitigen Entwicklung und Vertiefung der brüderlichen Zusammenarbeit auf politischen, ökonomischen, wissenschaftlichen, kulturellen, juristischen, touristischen und anderen Gebieten bei.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, im Bereich des Konsularbezirkes Funktionen auszuüben, die in diesem Kapitel festgelegt sind. Die konsularische Amtsperson kann außerdem andere Konsularfunktionen ausüben, sofern sie nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widersprechen.

(3) Eine konsularische Amtsperson kann mit Zustimmung des Empfangsstaates Funktionen auch außerhalb des Konsularbezirkes ausüben.

(4) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen unmittelbar schriftlich oder mündlich an die zuständigen Organe des Konsularbezirkes wenden, einschließlich der Vertretungen der zentralen Organe.

(5) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, konsularische Gebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.

Artikel 28

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, im Konsularbezirk die Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Bürger und juristischen Personen wahrzunehmen.

Artikel 29

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in ihrem Konsularbezirk

- a) Bürger des Entsendestaates zu registrieren;
- b) Anträge zu Fragen der Staatsbürgerschaft entgegenzunehmen und Dokumente auszuhändigen, die entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates erforderlich sind, wobei auch die Festlegungen des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft berücksichtigt werden;
- c) Pässe und andere Reisedokumente, Einreise-, Ausreise- und Transitvisa auszustellen, zu verlängern, zu verändern und ungültig zu machen;
- d) entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Ehen zu schließen (registrieren) sowie Ehescheidungen vorzunehmen, unter der Voraussetzung, daß es sich um Bürger des Entsendestaates handelt;
- e) Geburten- und Sterberegister von Bürgern des Entsendestaates zu führen;